



INFOBLATT SOZIALVERSICHERUNG

Jänner 2019

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbstständigenvorsorge pflichtversichert. Kranken- und Pensionsversicherung sind im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), die Unfallversicherung ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die Selbstständigenvorsorge im betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) geregelt.

Vorsicht!

Gewerbetreibende sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Anwartschaften auf Arbeitslosengeld aus Zeiten einer vorhergehenden unselbständigen Tätigkeit bleiben dem Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Siehe dazu unsere Info „Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer“. Seit 1.1.2009 besteht weiters eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Personenkreis

Pflichtversichert sind

- Einzelunternehmer mit Erlangung einer Gewerbeberechtigung,
- Gesellschafter einer OG,
- Komplementäre einer KG,
- geschäftsführende (unternehmensrechtliche) Gesellschafter einer GmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind).

Bei den Gesellschaftern ist Voraussetzung für die Pflichtversicherung die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Wirtschaftskammer.

Vorsicht!

Alle lohnsteuerpflichtigen geschäftsführenden Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sind nach dem ASVG versicherungspflichtig (Beteiligung bis zu 25%, unabhängig vom Vorliegen einer Sperrminorität). Jene Geschäftsführer, die bereits am 31. Dezember 1998 pflichtversicherte Gesellschafter einer GmbH waren, können weiterhin nach dem GSVG pflichtversichert sein, wenn diese Tätigkeit weiter ausgeübt wird und keine Änderung des Sachverhaltes eintritt.

Beginn der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung.

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung zu erstatten. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn eine automationsunterstützte Meldung bei der Gewerbebehörde erfolgt.

Ausnahmen von der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung

Personen, die ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden, sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Ausnahmen von der Selbstständigenvorsorge

Für Gewerbetreibende, die eine Eigenpension in Anspruch nehmen, endet die Pflicht zur Entrichtung der Selbstständigenvorsorgebeiträge automatisch mit dem erstmaligen Bezug der Pension. Sie können jedoch binnen einem Monat in die betriebliche Selbstständigenvorsorge freiwillig hineinoptieren.

Höhe der Beiträge und Beitragsgrundlage

In der Krankenversicherung sind 7,65 %, in der Pensionsversicherung 18,50 % und in der Selbstständigenvorsorge 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt monatlich € 9,79 (Wert 2019) - unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage.

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, eventuelle Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Da dieser Steuerbescheid oft erst einige Jahre später vorliegt, werden die Beiträge vorläufig von den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres bemessen und bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides entsprechend den aktuellen Einkünften korrigiert (ausgenommen die Beiträge zur Selbstständigenvorsorge).

Vorsicht!

Im GSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage, von welcher die Beiträge auch dann zu entrichten sind, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden (siehe das [Infoblatt „Beitragswesen Selbständige“](#)).

Jungunternehmer

Für Jungunternehmer gibt es im Gründungsjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr in der Krankenversicherung fixe Mindestbeiträge (keine Nachzahlung bei höheren Einkünften).

Vorschreibung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils quartalsweise für drei Monate vorgeschrieben. Auf Antrag ist eine monatliche Einzahlung oder ein monatlicher Bankeinzug möglich. Nachzahlungen sind im darauffolgenden Kalenderjahr der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage in vier gleichen Quartalsbeträgen abzustatten. Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten können Beitragsnachbelastungen, die auf die ersten drei Jahre einer selbstständigen Tätigkeit entfallen (Gründer), auf Antrag (bis 31.März des Kalenderjahres, das dem Jahr der endgültigen Beitragsfeststellung folgt) über einen Zeitraum von je drei Jahren verteilt werden.

Auf Antrag von Versicherten kann die Beitragsschuld aufgrund der vorläufigen Beitragsgrundlage herabgesetzt oder hinaufgesetzt werden,

- soweit glaubhaft gemacht wird, dass Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich von jenen im drittvorangegangenen Kalenderjahr abweichen werden und
- dies auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.

Vorsicht!

Bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, selbständige Erwerbstätigkeit und landwirtschaftliche Tätigkeit etc.) gibt es Sonderregelungen. Siehe auch unser [Infoblatt über die Mehrfachversicherung!](#)

Sozialversicherungspflicht für Kleingewerbetreibende

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Durch die Ausnahme von der Krankenversicherung erfolgt auch keine Einbeziehung in die Selbstständigenvorsorge. Sie haben dann nur mehr die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

Begriff

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährliche Einkünfte den Betrag von € 5.361,72 (Wert 2019) und
- deren jährlicher Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Betrag von € 30.000,- nicht übersteigt.

Einkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Einkünfte, das heißt (vereinfacht) Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Antrag

Kleingewerbetreibende müssen einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die oben angeführten Einkunfts- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten werden.

Tipp!

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft angefordert oder im Internet unter der Homepage <http://www.svagw.at/> heruntergeladen werden.

Persönliche Voraussetzungen

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkunfts- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Seit 1.7.2013 kann unabhängig von diesen drei genannten Voraussetzungen der Antrag auch

- für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder
- maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Die an sich für das Kalenderjahr geltenden Grenzbeträge werden in diesen Fällen auf die Monate der Ausnahme der Pflichtversicherung reduziert. Durchschnittlich dürfen daher im Jahr 2019 die

- monatlichen Einkünfte nicht den Betrag von € 446,81 und
- monatlichen Umsätze nicht den Betrag von € 2.500,- überschreiten.

Beispiel:

Eine Unternehmerin ist seit 2015 GSVG-pflichtversichert. Nach der Geburt ihrer Tochter möchte sie sich überwiegend der Kindererziehung widmen und weniger arbeiten. Sie beantragt ab 1.9.2018 (= Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges) die Ausnahme aus der Kranken- und Pensionsversicherung, weil sie ab diesem Zeitpunkt im Durchschnitt die monatlichen Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht erzielen wird.

Die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht kann nur für jene ganzen Monate festgestellt werden, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder für die eine Kindererziehungszeit vorliegt.

Vorsicht!

Den Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann nur eine natürliche Person stellen. Für Gesellschafter oder Geschäftsführer von Gesellschaften wie OG, KG, GesBR oder GmbH finden die Sonderregelungen für Kleingewerbetreibende keine Anwendung.

Geltungsbeginn und Folgen

Wurden im Kalenderjahr der Antragstellung keine Leistungen in der Kranken- und Pensionsversicherung bezogen, beginnt die Ausnahme von der Pflichtversicherung (in der Kranken- und Pensionsversicherung) rückwirkend, also ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges/der Kindererziehungszeit. Wurden bereits Leistungen bezogen, beginnt die Ausnahme mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt. Kleingewerbetreibende sind dann lediglich in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich € 9,79.

Vorsicht!

Bevor ein Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht gestellt wird, sollte bedacht werden, dass dann aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht.

Dies ist unproblematisch, wenn aus einer anderen Tätigkeit, beispielsweise aus einer unselbständigen Tätigkeit, aufgrund eines Pensionsbezuges (beispielsweise aufgrund einer Alterspension) oder aufgrund des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld Versicherungsschutz gegeben ist.

Ist kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben, müssen Kleingewerbetreibende im Falle der Erkrankung beispielsweise Arzt- und Behandlungskosten selbst bezahlen.

Mehrfachversicherung

Unselbständige sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Selbständige nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Landwirte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert. Ist eine Person gleichzeitig unselbständig, selbständig oder als Landwirt tätig, führt dies zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen. Damit wird die betroffene Person mehrfach beitragspflichtig.

Vorsicht!

Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos in der Unfallversicherung. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist er durch Ausnahmen durchbrochen.

Aktive Gewerbetreibende, die der Mehrfachversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem ASVG und GSVG unterliegen, zahlen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit jeweils den vollen Versicherungsbeitrag.

Höchstbeitragsgrundlage

ASVG- und GSVG-Beiträge zusammen müssen nur bis zur einmaligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2019 beträgt

- im ASVG € 5.220,-- pro Monat zuzüglich € 10.440,-- für die Sonderzahlungen pro Jahr,
- im GSVG € 6.090,-- pro Monat bzw. € 73.080,-- pro Jahr.

Tipp!

Übersteigen die Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage, werden die zuviel bezahlten Beiträge im Nachhinein zurück erstattet. Man kann aber auch im Vorhinein mit einer Differenzvorschreibung verhindern, dass die Höchstbeitragsgrundlage wegen Mehrfachversicherung überschritten wird.

Antrag auf Differenzvorschreibung

Über Antrag reduziert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge, so dass ein Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im GSVG vermieden wird.

Tipp!

Diese Regelungen gelten auch bei Zusammentreffen von Versicherungspflichten nach ASVG und BSVG bzw. GSVG und BSVG. Die entsprechenden Anträge sind dann nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sondern bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu stellen.

Mindestbeitragsgrundlage

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger (ASVG) und selbständiger (GSVG) Tätigkeit gelten im GSVG die Bestimmungen über die Mindestbeitragsgrundlage nicht.

Erreichen bereits die ASVG-Einkünfte die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage (2019: monatlich € 654,25 in der Pensionsversicherung bzw. € 446,81 in der Krankenversicherung), werden die GSVG-Beiträge nur aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte berechnet. Bei Verlusten erfolgt daher keine Beitragsvorschreibung.

Erreichen die ASVG-Einkünfte jedoch nicht die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage, werden die Beiträge aufgrund der Differenz zwischen unselbständigen Einkünften und der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben (nur in

der Pensionsversicherung relevant, da die Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG-Krankenversicherung der Geringfügigkeitsgrenze im ASVG entspricht.)

Sind die selbständigen Einkünfte höher als diese Differenz, dann erfolgt die Vorschreibung aufgrund der tatsächlichen selbständigen Einkünfte.

Vorsicht!

Das BSVG sieht keine solche Regelung hinsichtlich der Mindestbeitragsgrundlage vor.

Selbstständigenvorsorge

Auch wenn ein Gewerbetreibender gleichzeitig Dienstnehmer ist, für den deshalb bereits Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (früher: Abfertigung ALT) bezahlt werden, wird er als Gewerbetreibender auch in die Selbstständigenvorsorge einbezogen.

Tipp!

Bei sehr niedrigen gewerblichen Umsätzen und Einkünften kann sich der ASVG-Pflichtversicherte gegebenenfalls von der Pflichtversicherung nach dem GSVG befreien lassen (siehe dazu unsere Info [„Sozialversicherung der Kleingewerbetreibenden“](#))

GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUGRÜNDER 2019

Allgemeines

Für Neugründer gelten in der Krankenversicherung in den ersten zwei Kalenderjahren ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit fixe Mindestbeitragsgrundlagen, welche die finanzielle Situation bei Neugründungen berücksichtigen.

Seit 2016 wurde die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung - nicht nur für Neugründer - auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (€ 446,81 monatlich im Jahr 2019) gesenkt. In der Pensionsversicherung erfolgt die etappenweise Angleichung zwischen 2018 und 2022.

Pensionsversicherung (PV)

Kalenderjahr	Beiträge
1., 2. und 3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">PV-Beitrag vorläufig auf Basis Mindestbeitragsgrundlage (Beitragswert 2019: € 121,04 monatlich). <p>Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über der Mindestbeitragsgrundlage (Wert 2019: € 654,25 monatlich), kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 18,50% der versicherungspflichtigen Einkünfte (Wert 2019: maximal Höchstbeitragsgrundlage von € 6.090,-).</p>

Krankenversicherung (KV)

Kalenderjahr	Beiträge
1. und 2. Kalenderjahr	Fixbetrag, der auch bei höheren Einkünften nicht nachbemessen wird (Beitragswert 2019: € 34,18 monatlich).
3. Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none">KV-Beitrag vorläufig auf Basis Mindestbeitragsgrundlage. <p>Liegen die versicherungspflichtigen Einkünfte über der Mindestbeitragsgrundlage, kommt es zu einer Nachbelastung in Höhe der Differenz von 7,65% der versicherungspflichtigen Einkünfte (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage).</p>

Sozialversicherungsbeiträge (Werte 2019)

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV (7,65%)*	€ 34,18	€ 102,54	€ 410,16
PV (18,50%**)	€ 121,04	€ 363,12	€ 1.452,48
UV¹	€ 9,79	€ 29,37	€ 117,48
SV²	€ 6,84	€ 20,52	€ 82,08
gesamt	€ 171,85	€ 515,55	€ 2.062,20

Erläuterungen:

- ¹ UV = **Unfallversicherung**. Der UV-Beitrag ist ein Fixbetrag.
 - ² SV = **Selbständigenvorsorge**. Der Betrag beträgt 1,53 % von der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage. Es erfolgt keine Nachbemessung. (Siehe auch unser Infoblatt „Selbständigenvorsorge“)
- *) Fix im 1. und 2. Kalenderjahr. Danach Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage.
 **) Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage.

Vorsicht!

Ab dem 4. Kalenderjahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage von der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres abgeleitet.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0,
 Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0,
 Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründerservices der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.